

FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen von Verstößen gegen die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis

Ein vermuteter Verdacht des Verstoßes gegen die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis wird von einer Person (Hinweisgeber:in) gegenüber einem:einer Wissenschaftler:in (Betroffene:r) erhoben, der:die (vermeintlich) an einem FWF-Antrag oder FWF-Projekt beteiligt ist.

Als unabhängige Instanz stellt der FWF sicher, dass sowohl die Anliegen der Hinweisgeber:innen als auch der Betroffenen berücksichtigt werden. D. h., allen Hinweisen wird nachgegangen, ohne dabei Vorverurteilungen Vorschub zu leisten.

Der:Die Verantwortliche für Forschungsintegrität und Forschungsethik beim FWF wird informiert und dokumentiert den Verdachtsfall in einer Datenbank.

Es erfolgt ein Plausibilitäts-Check durch den FWF, ob der erhobene Verdacht in Zusammenhang mit einem Antrag an den FWF bzw. mit einem geförderten FWF-Projekt steht:

- a) Ist der Verdacht haltlos, geht er zu den Akten.
- b) Steht der Verdacht in keinem Zusammenhang mit dem FWF, wird der:die Hinweisgeber:in an die [Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität \(ÖAWI\)](#) verwiesen.

Es besteht ein Anfangsverdacht und ein Zusammenhang mit dem FWF ist gegeben:

1. Der FWF holt das Einverständnis des:der Hinweisgeber:in zur Weiterleitung des Verdachts an den:die Betroffene:n ein und ersucht diese:n um eine Stellungnahme zu dem erhobenen Verdacht.
2. Der Verdacht und die Stellungnahme des:der Betroffenen gehen an die zuständigen [Referent:innen des FWF](#). Diese geben eine schriftliche Stellungnahme ab. Das FWF-Präsidium diskutiert den Fall und bereitet eine Entscheidung vor. Das Präsidium fungiert als ständige Kommission des FWF-Kuratoriums. Die diesbezüglichen Entscheidungen des Präsidiums bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Kuratoriums.

Der FWF entscheidet über die weitere Vorgehensweise:

- 2.1. Verdacht erhärtet sich nicht
 - ➔ Das Verfahren wird eingestellt und geht zu den Akten.
- 2.2. Ein Verstoß konnte eindeutig festgestellt werden, wird von dem:der Betroffenen auch zugegeben und es handelt sich dabei um ein geringfügiges Vergehen.
 - ➔ Ein Mahnschreiben ergeht vom FWF an den:die Betroffene:n.

2.3. Es liegt ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor.

→ Der Verdacht und die Stellungnahme des:der Betroffenen werden in der Regel an die Forschungsstätte des Projekts weitergeleitet.

2.3.1 Die Forschungsstätte ist verpflichtet¹, ein Untersuchungsverfahren einzuleiten und den FWF über die Einleitung und das Ergebnis des Verfahrens zu informieren. Gravierende Verdachtsfälle sind von der Forschungsstätte jedenfalls an die ÖAWI weiterzuleiten.

2.3.2. Verfügt die Forschungsstätte über kein eigenes geregeltes Verfahren, um mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, oder konnten Verdachtsfälle durch die Forschungsstätte aus Sicht des FWF nicht abschließend bzw. nicht innerhalb einer angemessenen Frist geklärt werden, führt der FWF das Verfahren fort und leitet den Fall an die ÖAWI weiter. Das Entscheidungsverfahren des betroffenen Projektantrags ruht bis zur Entscheidung über das vermutete wissenschaftliche Fehlverhalten.

2.3.3. Nach Abschluss des Verfahrens an der Forschungsstätte oder der ÖAWI entscheidet der FWF über die weitere Vorgehensweise:

Option 1: Die Stellungnahme der Forschungsstätte oder der ÖAWI widerlegt den Verdacht.

→ Das Verfahren wird eingestellt und geht zu den Akten.

Option 2: Der Verdacht wird von der Forschungsstätte oder der ÖAWI bestätigt.

→ Das FWF-Kuratorium entscheidet über allfällige Sanktionen für den:die Betroffene:n je nach Ausmaß des Vergehens:

- a) Geringfügiger Verstoß = i. d. R. mahnendes Schreiben (ggf. mit Aufforderungen zu Abänderungen wie u. a. *correction, retraction*)
- b) Erheblicher Verstoß = i. d. R. kurze bis mittlere Antragssperre beim FWF
- c) Schwerwiegender Verstoß = i. d. R. längere Antragssperre, Projektstopp und/oder Rückzahlung der bereits ausbezahlten Mittel (gemäß Bestimmungen des Fördervertrags)

Eine Abänderung der Entscheidung kann beim FWF beantragt werden. Die Entscheidung ist abzuändern, wenn bei der Entscheidungsfindung formale Fehler gemacht wurden oder nach der Entscheidung neue, entscheidungsrelevante Tatsachen aufgetaucht sind (= Reassumierung der Entscheidung).

Die ÖAWI wird vom FWF über den Ausgang des Verfahrens informiert.

¹ Bei Programmen, die noch nicht unter [PROFI](#) laufen, wird eine Empfehlung an die Forschungsstätte ausgesprochen, ein Untersuchungsverfahren einzuleiten. Ist das nicht möglich, übernimmt der FWF das Verfahren.

Die Verdachtsfälle und die Maßnahmen des FWF werden jährlich in anonymisierter Form auf der Website des FWF publiziert.

Ablauf des Verfahrens bei der ÖAWI

- Die ÖAWI prüft den Verdacht und zieht bei Bedarf externe Gutachter:innen hinzu, die ihre Ergebnisse der [ÖAWI-Kommission](#) mitteilen.
- Die Kommission bereitet eine Stellungnahme vor; bei den Mitgliedern der Kommission ist Unabhängigkeit vom österreichischen Wissenschaftssystem Voraussetzung.
- Die Stellungnahme wird an den FWF weitergeleitet.
- Das FWF-Kuratorium entscheidet über das weitere Vorgehen.
- Die Entscheidung des Kuratoriums wird der ÖAWI übermittelt.

Allgemeines

- Wie bei allen Angelegenheiten sind alle Mitglieder des Büros und der Gremien des FWF zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet.
- Vorwürfe zu wissenschaftlichem Fehlverhalten beziehen sich i. d. R. auf Anträge und geförderte Projekte inklusive der daraus hervorgehenden Resultate (u. a. Publikationen).
- Grundsätzlich sind Verdachtsfälle für den FWF immer nur im Zusammenhang mit einem Antrag oder einer gewährten Förderung relevant. Bei internationalen Teams werden Vorwürfe von der ÖAWI an die Mitgliedsorganisationen von [ENRIO \(European Network of Research Integrity Offices\)](#) weitergeleitet.
- Whistleblower protection: Wenn ein Verdacht erhoben wird, müssen Hinweisgeber:innen ihren Namen gegenüber dem FWF angeben. Der FWF kann den Hinweisgeber:innen jedoch – wenn gewünscht – Vertraulichkeit zusichern. Bei der ÖAWI werden die Namen der Hinweisgeber:innen normalerweise nicht an die Betroffenen weitergegeben. Hinweisgeber:innen müssen ihr Einverständnis geben, damit die Betroffenen kontaktiert werden dürfen. Wenn es ein schwerwiegender Fall ist, wendet sich die ÖAWI auch an die Institutionsleitung.
- Forschungsintegrität und Forschungsethik: Die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis beziehen sich auf den Forschungsprozess; bei Verstößen gegen ethische Bestimmungen können zwar Berührungspunkte zu wissenschaftlichem Fehlverhalten bestehen, sie werden aber durch andere Verfahren geregelt.
- Andere Regelungen: Nicht jedes Fehlverhalten von Forscher:innen ist ein Verstoß gegen die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis, sofern dieses Verhalten durch andere Regelungen (wie z. B. Arbeitsrecht) sanktionierbar ist.

Klassifikation für Verdachtsfälle des Verstoßes gegen die Richtlinien guter wissenschaftlichen Praxis

Die folgende Liste präsentiert die gängigsten Typen von Fällen, die Verstöße darstellen können, aber nicht zwingend müssen. Dies bedarf immer einer Einzelfallklärung. Diese Liste ist dynamisch und muss den aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

Fabrikation/Falsifikation

- Fälschen oder Erfinden von Forschungsergebnissen
- Veränderung von Forschungsergebnissen
- Zurückhalten von Forschungsergebnissen
- Unzureichende Dokumentation von Forschungsergebnissen

Plagiate/Autor:innenkonflikte

- Nutzung Ideen Dritter ohne Herkunftsangabe
- Mehrfachnutzung eigener Forschungsleistungen ohne Kenntlichmachung (Selbst-Plagiat)
- Autor:innenschaft ohne eigenen Beitrag
- Verweigerter Autor:innenschaft trotz Beitrag
- Beauftragung einer anderen Person als Autor:in ohne Kenntlichmachung (Ghostwriting)

Anderes

- Zweckentfremdung von Forschungsgeldern
- Einflussnahme auf Forschungsergebnisse
- Einschränkung, Behinderung oder Sabotage von Forschung
- Benachteiligung von Hinweisgeber:innen
- Benachteiligung beim beruflichen Fortkommen
- Konflikte über das Urheberrecht
- Verstöße gegen die Forschungsethik
- Sonstiges